

**Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)
Vernehmlassungsantwort
Stellungnahme der AIHK gegenüber dem Schweizerischen Arbeitgeberverband**

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) begrüsst das erkennbare Ziel, mit der vorgesehenen Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Allerdings wurde das Ziel insbesondere im Zusammenhang mit Reisen ins Ausland bzw. vom Ausland verfehlt. Wir möchten deshalb anregen, dass die Vorlage in folgender Hinsicht präzisiert wird:

1.

Das in nArt. 13 Abs. 3^{bis} Satz 1 ArGV 1 verwendete Wort «mindestens» ergibt keinen Sinn. Wenn das Territorialitätsprinzip ernst genommen wird, kann nicht mindestens, sondern bloss höchstens die in der Schweiz zurückgelegte Reisezeit Arbeitszeit bilden. Wir möchten deshalb vorschlagen, dass das Wort «mindestens» durch das Wort «höchstens» ersetzt wird, zumindest aber gestrichen wird.

2.

Wir halten es nicht für praktikabel, dass nach nArt. 13 Abs. 3^{bis} Satz 1 ArGV 1 die «in der Schweiz» zurückgelegte Reisezeit Arbeitszeit bilden soll. Insbesondere bei Flugreisen wären das Ende und der Beginn der Arbeitszeit nicht, jedenfalls nicht klar erkennbar. Wir möchten deshalb vorschlagen, die Vorlage dahingehend abzuändern, dass bloss die «auf Schweizer Boden» zurückgelegte Reisezeit Arbeitszeit bildet.

3.

Nach nArt. 13 Abs. 3^{bis} Satz 3 ArGV 1 soll nach einer Rückreise aus dem Ausland die Ruhezeit erst nach dem Eintreffen des Arbeitnehmers an dessen Wohnort zu laufen beginnen. Der Satz ist geeignet, mehr Fragen aufzuwerfen als zu beantworten. Wir möchten deshalb vorschlagen, den nArt. 13 Abs. 3^{bis} Satz 3 ArGV 1 durch den Nebensatz «sofern eine Ruhezeit einzuhalten ist» zu präzisieren. Es ist jedenfalls nicht einzusehen, dass eine Ruhezeit eingehalten werden muss, wenn ein Arbeitnehmer z.B. in München übernachtet hat, im Laufe des Morgens nach Zürich fliegt und sich nach der Ankunft an seinen Wohnort begibt, um sich z.B. kurz frisch zu machen.